



Satzung

des

Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Ziel und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Ausschluss aus dem Verein	4
§ 7	Streichung aus der Mitgliederliste	4
§ 8	Organe.....	5
§ 9	Generalversammlung.....	5
§ 10	Offiziersversammlung.....	6
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Geschäftsführender Vorstand	7
§ 13	Kassenprüfer.....	8
§ 14	Kompanieversammlung	8
§ 15	Wahlen und Abstimmungen	9
§ 16	Wahlleitung	9
§ 17	Amtszeit.....	10
§ 18	Ehrenoffiziere	10
§ 19	Schützenfest.....	10
§ 20	Geschäftsordnung.....	10
§ 21	Haftung	10
§ 22	Datenschutz.....	10
§ 23	Auflösung des Vereins	11
§ 24	Inkrafttreten der Satzung.....	11



§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen Lipperoder Schützenverein 1877 e.V. und hat seinen Sitz in Lipperode. ²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 40249 eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind die lippischen Traditionsfarben gelb - rot.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

(1) ¹Der Lipperoder Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22) sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23). Hierbei bemüht er sich um die Pflege des Gemeinschaftssinns und der Verbundenheit der Bürger.

(2) Seine Aufgabe sieht er auch in der Sorge für den Ortsteil und der Erhaltung dörflicher Tradition und des Brauchtums, um ein echtes Heimatbewusstsein zu wecken und besonders in der Jugend die Heimatliebe und die Verantwortung als Bürger gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, als auch dem ganzen deutschen Volke in einem geeinten Europa zu wahren und zu stärken.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Brauchtümliche Veranstaltungen, die allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Rücksicht auf Stand, Beruf und Konfession zugänglich sind;
- b) Veranstaltungen innerhalb des Vereins und innerhalb der Kompanien, die Bestandteil des Brauchtums „Schützenwesen“ sind;
- c) die Aufarbeitung der Geschichte des Vereins, die Pflege der Traditionsfahnen und den Denkmalschutz;
- d) Veranstaltungen, die die heimatliche Geschichte und das heimische Brauchtum vergegenwärtigen.

(4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitgliedschaft weder zahlenmäßig, noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden. ²Er ist demokratisch im Sinne des Grundgesetzes.

(2) ¹Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ³Der Aufnahmeantrag muss schriftlich



oder in Textform gestellt werden. ⁴Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(3) ¹Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ²Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen. ³Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme sind ausgeschlossen.

(4) ¹Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. ²Es können einmalige Umlagen beziehungsweise Sonderbeiträge von den Mitgliedern erhoben werden. ³Über die Erhebung und Höhe der Umlage beziehungsweise der Sonderbeiträge, die maximal das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen dürfen, hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(5) ¹Durch den Beschluss des Vorstandes kann von den Voraussetzungen zur Mitgliedschaft des § 3 Abs. 2 S. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, vom § 4 abweichende Rechte und Pflichten des Mitglieds festzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Versammlungen und Festlichkeiten des Vereins, die dazu bestimmten Lokale und Festplätze zu besuchen und an den geselligen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen.

(2) ¹Alle Mitglieder haben auf der Generalversammlung und den Kompanieversammlungen Rede- sowie Antragsrecht. ²Anträge zur Generalversammlung sind mit einer Frist von zehn Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) ¹Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jedes Vereinsmitglied gemäß § 3 Abs. 2. ²Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Mitglieder erhalten erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht am Vogelschießen sowie am Jungschützenvogelschießen des Vereins teilzunehmen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vorschriften der Satzung einzuhalten, Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

(6) ¹Die Mitglieder haben den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. ²Jedes Vereinsmitglied hat das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schäden und Verluste nach Möglichkeit zu verhindern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- a) dem Tod,
- b) dem Austritt (Kündigung),
- c) der Streichung aus der Mitgliederliste oder
- d) dem Ausschluss aus dem Schützenverein.



(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. ²Sie wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

(3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Ausstehende Verpflichtung aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen. ³Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. ⁴Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann dauerhaft oder zeitweise aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung, in erheblicher Weise verstößt.

(2) Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mitgliedes ein Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Der zeitweise oder dauerhafte Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen bei:

- a) einem Anstand und Sitte verletzendem Betragen;
- b) Makel an Ehre und gutem Ruf;
- c) Widersetzlichkeit;
- d) Nichtbefolgen der Satzung;
- e) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins;
- f) bei Missachtung der Beschlüsse der Generalversammlung.

(4) ¹Über den dauerhaften oder zeitlich begrenzten Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zugeben. ³Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(5) ¹Der Beschluss über den Ausschluss und die mögliche Dauer ist mit Gründen zu versehen. ²Die Bekanntgabe hat gegenüber dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(6) ¹Die Möglichkeit der innerverbandlichen Beschwerde besteht nicht. ²Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern es trotz schriftlicher Mahnung mit jeglicher Beitragszahlung im Verzug ist.

(2) ¹Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass nach der Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind sowie dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt



worden ist. ²Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Streichung mit einfacher Mehrheit.
³Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

(3) Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, so entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Offiziersversammlung;
- c) den Vorstand;
- d) den geschäftsführenden Vorstand;
- e) die Kassenprüfer;
- f) die Kompanieversammlung.

§ 9 Generalversammlung

(1) ¹Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan. ²Sie wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. ³Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“ erfolgen.

(2) Die Generalversammlung ist mit ihren anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Die Generalversammlung wird unter Maßgabe von § 16 vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.

(4) Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 S. 1;
- f) Genehmigung des Haushaltsentwurfs;
- g) Anträge an die Generalversammlung;
- h) Anfragen und Mitteilungen.

(5) ¹Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(6) ¹Außerordentliche Generalversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter, schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist, bei ihm eingereicht wird.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 10 Offiziersversammlung

(1) ¹Die Offiziersversammlung ist das höchste Organ zwischen den Generalversammlungen. ²Ihr gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder;
- b) die Kompanieoffiziere;
- c) die Stabs- und Ehrenoffiziere;
- d) der König;
- e) der Jungschützenbeauftragte.

³Ihr gehören ebenfalls in beratender Funktion an:

- a) der Jungschützenkönig;
- b) der Kronprinz, sofern er sich für dies unter Berücksichtigung der durch die Geschäftsordnung bestimmten Rechte und Pflichten entscheidet.

(2) Aufgaben der Offiziersversammlung sind:

- a) Entscheidungen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- b) Änderungen der Geschäftsordnung;
- c) Abgrenzung der Kompaniebezirke;
- d) Wahl der Offiziere, die nicht durch die General- oder Kompanieversammlung gewählt werden.

(3) ¹Der Vorsitzende hat jährlich mindestens drei Offiziersversammlungen einzuberufen. ²Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. ²Die Beschlüsse der Offiziersversammlung binden den Vorstand.

(4) ¹Außerordentliche Offiziersversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorsitzenden einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter, schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Offiziersversammlung unterzeichnet ist, bei ihm eingereicht wird.

(5) Über die Offiziersversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern der Offiziersversammlung zuzustellen ist.

§ 11 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) den Kompaniehauptleuten;
- c) dem Fahnenkommandeur;
- d) dem Platzoffizier.

²Der König gehört ihm im Jahre seiner Regentschaft in beratender Funktion an. ³Durch die Geschäftsordnung können weitere Offiziere bestimmt werden, die dem Vorstand in beratender Funktion angehören. ⁴Darüber hinaus können in beratender Funktion weitere Offiziere und Schützen eingeladen werden.

(2) Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Offiziers- und Generalversammlung;



- b) Durchführung der Beschlüsse der Offiziers- und Generalversammlung;
- c) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands;
- d) Förderung des Vereinszweckes;
- e) Vorbereitung des Schützenfestes und des Winterballs.

(3) ¹Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. ²Der Vorstand ist mit fünf anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. ³Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Vorstandssitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

(4) ¹Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des § 15 entsprechend. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Vorstand zuzustellen ist.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) ¹Vorstand des Vereins nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist

- a) der Oberst als Vorsitzender;
- b) der Rendant;
- c) der Geschäftsführer;
- d) der Bataillonsführer.

²Stellvertretender Vorsitzender ist der dienstälteste Offizier des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind:

- a) die Erledigung der laufenden und dringenden Geschäfte des Vereins;
- b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen;
- d) die Entsendung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands zu den Kompanieversammlungen;
- e) die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
- f) die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens des Vereins.

(3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Generalversammlung in aufeinander folgenden Jahren gewählt:

- a) im ersten Jahr der Vorsitzende;
- b) im zweiten Jahr der Rendant;
- c) im dritten Jahr der Geschäftsführer und Bataillonsführer.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Wahl des entsprechenden neuen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands im Amt.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im geschäftsführenden Vorstand.



§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

(2) ¹Die Generalversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer. ²Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig. ³Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 11 sein.

(3) ¹Die Kassenprüfer haben die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. ²Sie haben der Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes durchzuführen.

§ 14 Kompanieversammlung

(1) ¹Jeder Kompaniehauptmann hat mindestens einmal im Jahr eine Kompanieversammlung einzuberufen, die vor der Generalversammlung stattzufinden hat. ²Anstelle des Hauptmanns kann die Kompanieversammlung durch einem von ihm bestimmten Offizier einberufen werden. ³Zu den Kompanieversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.

(2) Die Kompanieversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Aufgabe der Kompanieversammlung sind:

- a) die in der Kompanie anfallenden Wahlen durchzuführen;
- b) die Angelegenheiten der Kompanie selbständig zu regeln.

(4) ¹Die Kompanien wählen die Kompanieoffiziere. ²Die Kompanieoffiziere sind:

- a) der Kompaniehauptmann;
- b) der Oberleutnant;
- c) der Leutnant;
- d) die Fahnenoffiziere;
- e) zwei Deputierte.

³Der Hauptmann bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

(5) ¹Außerordentliche Kompanieversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Kompaniehauptmann einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter, schriftlicher und begründeter Antrag, der von mindestens 1/3 der Kompaniemitglieder unterzeichnet ist, bei ihm eingereicht wird.

(6) ¹Über Beschlüsse und Wahlen der Kompanieversammlung ist ein Protokoll zu führen. ²Eine Ablichtung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.



§ 15 Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ²Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) ¹Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 2 ist für eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(4) Wahlvorschläge können während den Versammlungen von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(5) ¹Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. ²Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen:

- a) Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt annehmen würden.
- b) Sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt und die Versammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

³§ 15 Abs. 5 S. 2 lit. a) gilt nicht für die Wahl des Kassenprüfers. ⁴Bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers, die dieses Amt annehmen würden, ist allein eine geheime Wahl durchzuführen, sofern die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 16 Wahlleitung

(1) ¹Für die Leitung der Wahl ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. ²Dieser ist:

- a) Bei der Generalversammlung der Vorsitzende;
- b) Bei der Kompanieversammlung der Kompaniehauptmann.

³Die Wahlleitung kann auch auf eine andere Person übertragen werden. ⁴Die Wahlleitung ist auf eine andere Person zu übertragen, sofern der Vorsitzende oder der Kompanieführer selbst zur Wahl stehen.

(2) ¹Aufgaben des Wahlleiters sind:

- a) Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder;
- b) Prüfung des Vorliegens der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten;
- c) Auszählung der Stimmen;
- d) Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
- e) Befragung der Kandidaten zur Annahme der Wahl.

²Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Wahlleiter Stimmzähler bestimmen.



§ 17 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit der Gewählten beträgt grundsätzlich drei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern diese Satzung nicht etwas gegenteiliges bestimmt.

(2) Sofern ein Gewählter aus seinem Amt vorzeitig ausscheidet, wird durch die zuständige Versammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 18 Ehrenoffiziere

¹Ehrenoffiziere werden der Generalversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahl auf Lebenszeit vorgeschlagen. ¹Sie gehören mit Sitz und Stimme der Offiziersversammlung an.

§ 19 Schützenfest

(1) ¹Der Verein feiert jährlich ein dreitägiges Schützenfest. ²Die Aussetzung bedarf der Einwilligung der Generalversammlung. ³Allein sofern die Möglichkeit einer Einwilligung nicht besteht, kann eine Aussetzung auch nachträglich durch die Generalversammlung genehmigt werden.

(2) ¹Den Ablauf des Schützenfestes und die damit zusammenhängende Fragen regelt die Geschäftsordnung. ²Im Übrigen entscheidet die Offiziersversammlung.

§ 20 Geschäftsordnung

(1) ¹Zur Ergänzung der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Lipperoder Schützenverein auf Beschluss der Offiziersversammlung eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung kann zu sämtlichen Umständen des Vereinslebens Regelungen treffen, soweit diese dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(2) Die Geschäftsordnung sowie darin vorgenommene Änderungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht zum Vereinsregister.

§ 21 Haftung

(1) Vorstandsmitglieder und Offiziere haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig oder fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)



personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch die Generalversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu beschließen.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach dem Auflösungsbeschluss auf 24 Monate festgelegt. ²Danach fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Lippstadt mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis im Ortsteil Lipperode ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und einem steuerbegünstigten Zweck gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übergeben. ³Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lippstadt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde zuzuführen. ⁴Von beiden Kirchengemeinden ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lipperode zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

(1) ¹Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 23.03.2019 beschlossen. ²Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ³Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) ¹Auf Beschluss der Generalversammlung am 14.03.2026 wurden Bestimmungen dieser Satzung geändert. ²Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.